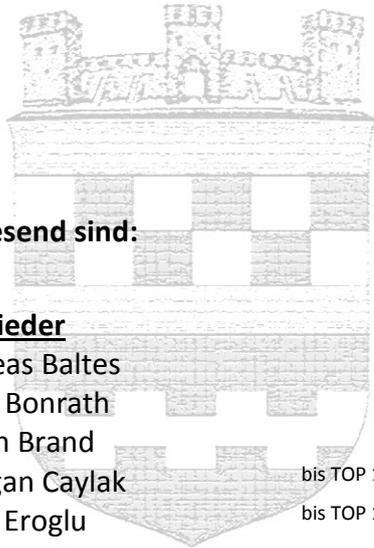


**33. Sitzung  
des Rates der Stadt Bergneustadt  
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260**



**Sitzungstag**

**22.05.2019**

**Beginn: 18:00 Uhr**

**Ende: 22:16 Uhr**

**Anwesend sind:**

**Mitglieder**

Andreas Baltes

Tanja Bonrath

Stefan Brand

Erdogan Caylak

Yasar Eroglu

Christian Gigas

Thomas Gothe

Daniel Grütz

Dietmar Halberstadt

Stephan Hatzig

Christian Hoene

Detlef Kämmerer

Doris Klaka

Antje Kleine

Axel Krieger

Thomas Kubitzki

Michael Kuntze

bis TOP 10/21.00 Uhr

bis TOP 10/21.00 Uhr

Dieter Kuxdorf

Wolfgang Lenz

Bernhard Ludes

Hans Helmut Mertens

Jens Holger Pütz

Stefan Retzerau

Heike Schmid

Reinhard Schulte

Ralf Siepermann

Thomas Stamm

Dr. Christoph Stenschke

Bernd Warwel

Isolde Weiner

Roland Wernicke

bis TOP 2/19.00 Uhr

bis TOP 12/21.30 Uhr

**von der Verwaltung:**

BM Wilfried Holberg

AV Matthias Thul

StK Bernd Knabe

StVR Uwe Binner

StVin Claudia Adolfs

StAR Andreas Wagner

Verw.-Angest. Ute Knieriem

**Gäste:**

Herr Ehrhardt OAG

Frau Kaspar gpa NRW

Herr Breidenbach gpa NRW

Herr Traut gpa NRW

**Es fehlt entschuldigt**

Albert Funk, Stv.

**Tagesordnung**

**33. Sitzung**

**des Rates der Stadt Bergneustadt**

**am 22.05.2019**

<b>TOP</b>	<b>Beschluss-Vorl.-Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes</b>	<b>Seite</b>
------------	----------------------------	---	--------------

**Öffentliche Sitzung**

1.		Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bergneustadt - Abschlusspräsentation der gpa NRW –	5-6
2.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen	
2.1.	0589/2019	Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien hier: Beratende Mitglieder im Schulausschuss	6
3.	0595/2019	Projektagentur Oberberg	6-7
4.	0591/2019	37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der frühzeitigen Beteiligung sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	7-12
5.	0590/2019	Bebauungsplan Nr. 61 – Gizeh Nord hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der frühzeitigen Beteiligung sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	12-19
6.	0586/2019	Antrag der SPD-Fraktion betr. Solidaritätsverlautbarung des Stadtrates der Stadt Bergneustadt mit der Bewegung "Fridays für Future" vom 05.03.2019	19
7.	0584/2019	Antrag der SPD-Fraktion betr. Aufschiebung von Straßenbaumaßnahmen in Wohnbereichen bis zur Neuregelung durch das Kommunalabgabengesetz vom 20.02.2019	19-20

8.	0602/2019	Antrag der SPD-Fraktion betr. Aufbau eines Kleinspielfeldes/Bolzplatzes am Stadtwald vom 12.04.2019	20-22
9.	0567/2019	Antrag der SPD-Fraktion betr. Neuregelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Niederschlagswasserbeseitigung vom 16.01.2019	22
9.1.	0576/2019	Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FPD-Fraktion betr. Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsgebiet Dörspe sowie des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Agger und Dörspe vom 28.01.2019	22
10.	0566/2019	Antrag der SPD-Fraktion betr. Einrichtung einer Polizeiwache in Bergneustadt vom 16.01.2019 - Antwortschreiben des Landrates -	23
11.		Flüchtlinge / Asyl	24
12.		Mitteilungen	24
12.1.		Stadtwappen Bergneustadt - Anstecknadel	24
12.2.	0600/2019	Anschreiben des Bürgermeisters an den Landrat betr. Sicherung des Rettungsdienstes im Stadtgebiet Bergneustadt während der Sanierungsarbeiten Südring und B 55 A vom 12.04.2019 - Antwortschreiben des Landrates -	24-25
12.3.		Letter of Intent für Partnerschaft des Innovation Hub Bergisches RheinLand mit der Stadt Bergneustadt	25
12.4.	0599/2019	Haushaltsplan 2018 hier: nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sowie außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	26
12.5.	0598/2019	Haushaltsplan 2019 hier: Ermächtigungsübertragungen 2018	26
12.6.	0601/2019	Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses der Stadt Bergneustadt zum 31.12.2018	26
13.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
13.1.		Anfrage des Stv. Lenz betr. Erdgasumstellung	27
13.2.		Anfrage des Stv. Stamm betr. Auslegungsfrist BP Nr. 62 – Henneweide	28
13.3.		Anfrage des Stv. Gothe betr. Kostenträger der Baumaßnahme Südring	28

13.4.		Anfrage der Stv. Weiner vom 20.05.19 aus der Fraktionssitzung der CDU z. Thema Beleuchtung von Straßen	28
13.5.		Anfrage des Stv. Gothe betr. Immobilienerwerb türkischer Mitbürger	29

**Nichtöffentliche Sitzung**

14.	0561/2018	Prüfantrag der CDU-Fraktion vom 20.11.2018	29-30
15.		Berichte aus den Gremien - OVAG - Information über die 2. Sitzung des Lenkungsausschusses der REGIONALE 2025 Agentur GmbH	30-31
16.		Mitteilungen	
17.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
17.1.		Anfrage des Stv. Kubitzki betr. nicht zugestellte Wahlbenachrichtigungen zur Europawahl	31
17.2.		Präsentation „Neue Mitte“ in Bergneustadt	31

BM Holberg begrüßt die Anwesenden zur 33. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Er eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung.

Er begrüßt zur Sitzung die Vertreter der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Frau Kaspar, Herrn Breidenbach und Herrn Traut, die in einer Abschlusspräsentation über die überörtliche Prüfung der der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bergneustadt berichten werden. Weiterhin begrüßt er Herrn Ehrhard von der Oberbergischen Aufbaugesellschaft, der durch die Anregungen und Bedenken zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5 führen wird.

BM Holberg weist auf die allen Stadtverordneten vorliegenden orangen Abstimmkarten hin und bittet, diese zukünftig bei allen Abstimmungen gut sichtbar zu verwenden.

Zum Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 14.05.2019 auf „Änderung der Beschlussvorlage Nr. 0590/2019/Bebauungsplan Nr. 61 – Gizeh Nord in den Punkten 1.3 und 4.1 stellt der BM fest, dass der Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt nicht fristgerecht eingereicht wurde. Er werde aber den Inhalt des Antrags im Kontext mit TOP 5, Vorlage Nr. 0590/2019 Bebauungsplan 61 – GIZEH Nord, behandeln.

Dieser Vorgehensweise wird zugestimmt.

Weiterhin bittet BM Holberg darum, den SPD-Antrag vom 20.05.2019 „auf Stationierung eines weiteren Rettungstransportwagens (RTW) an der Feuerwache Bergneustadt während der Baumaßnahme Südring“, inhaltlich unter TOP 12.2 mit zu behandeln, da nach § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt auch dieser Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde. Sollte es danach dennoch zu einer Aufrechterhaltung des Antrages kommen, so müsste dieser in der nächsten Ratssitzung am 03.07.2019 behandelt werden.

Dieser Vorgehensweise wird ebenfalls zugestimmt.

### **Öffentliche Sitzung**

#### **1. Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bergneustadt - Abschlusspräsentation der Gemeindeprüfungsanstalt NRW -**

Im Zeitraum von Juni bis Dezember 2018 hat ein Prüfteam der gpaNRW die Themenbereiche Finanzen, Schulen, Sport und Spielplätze sowie Verkehrsflächen in Augenschein genommen. Die wichtigsten Ergebnisse und Handlungsempfehlungen werden in der Sitzung anhand einer Präsentation durch den Leiter des Prüfteams Frank Breidenbach, den gpa-Prüfer Benjamin Traut sowie deren Vize-Präsidentin Simone Kaspar vorgestellt.

Gem. § 105 Absatz 6 GO NRW ist der Prüfungsbericht der gpaNRW vom 15.02.2019, ergänzt um eine Stellungnahme des Bürgermeisters zu allen Feststel-

lungen und Empfehlungen des Berichts, dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorzulegen. Über das Ergebnis hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Stadtrat zu unterrichten. Die Stellungnahme des Bürgermeisters ist Teil des Berichtes.

Der Rat entscheidet sodann innerhalb einer 6-Monatsfrist final über die gegenüber der gpa abzugebende Stellungnahme.

## 2. **Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen**

### 2.1. **Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien hier: Beratende Mitglieder im Schulausschuss 0589/2019**

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die nachfolgende Person als beratendes Mitglied (Vertreter der Schulen) zu benennen:

Schule	Schulleiter/in	Bei Verhinderung des/r Schulleiters/in
Wüllenweber-Gymnasium	Frau Monika Türpe	-

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 3. **Projektagentur Oberberg 0595/2019**

BM Holberg erklärt die Notwendigkeit seitens des Oberbergischen Kreises zur Gründung der Projektagentur Oberberg. Um den aktuellen Herausforderungen im Rahmen der REGIONALE 2025, aber auch in den Entwicklungsplanungen insgesamt zu begegnen, wird mit der Projektagentur Oberberg GmbH eine professionelle Organisationsform geschaffen, die sowohl die kreisangehörigen Kommunen als auch den Oberbergischen Kreis bei der Projektumsetzung durch Beratung bei der Akquise von Fördermitteln unterstütze. Insbesondere bei den Förderprogrammen zur Projektentwicklung und –umsetzung werden die Sichtung, die Bewertung und die Beantragung immer komplexer und aufwändiger. Sie stellen somit die Kommunen zunehmend vor Herausforderungen im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Spezialwissen.

Nach Beantwortung einiger Verständnisfragen von Ratsmitgliedern zur Einrichtung einer solchen Projektagentur und zu den Formulierungen im Gesellschaftervertrag, fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

**Beschluss:**

1. Der Rat stimmt der Gründung und der Beteiligung an der „Projektagentur Oberberg GmbH“ zu.
2. Der Rat stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der „Projektagentur Oberberg GmbH“ zu. (Anlage zum Protokoll)
3. Einzelheiten zu den Leistungen und Gesellschafterbeiträgen gemäß § 15 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages werden in einer Zusatzvereinbarung zwischen den Gesellschaftern geregelt. (Anlage zum Protokoll)
4. Soweit noch weitere Änderungen, insbesondere auch seitens der Kommunalaufsicht und/oder des zur Beurkundung beauftragten Notars erforderlich werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht verändern.
5. Der Rat bestellt folgende Vertreter in die Gesellschafterversammlung der „Projektagentur Oberberg GmbH“: Herr Bürgermeister Holberg als ordentliches Mitglied und der Allgemeine Vertreter Herr Thul als stellv. Mitglied.

**Abstimmungsergebnis: 25 Jastimmen, 5 Enthaltungen, 1 Gegenstimme**

4. **37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren  
hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der frühzeitigen Beteiligung sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB  
0591/2019**

Herr Ehrhardt von der Oberbergischen Aufbaugesellschaft trägt dem Rat der Stadt Bergneustadt die eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren vor und lässt über die einzelnen Punkte abstimmen.

1. **Eingaben aus dem öffentlichen Erörterungstermin vom 07.01.2019 zur 37. rung**
  - 1.1 Als Sichtschutzbegrenzung soll die Begrünung der Ausgleichsmaßnahme A 1 (lebensraumtypische Gehölze, Einbindung der Gewerbefläche) an der westlichen Grenze der Gewerbefläche ergänzt werden.

Planerische Stellungnahme

Die angesprochene Ausgleichsmaßnahme soll auch in den Inhalten des Flächennutzungsplanes zur Besserung des Sichtschutzes und Aufwertung von Boden und Ökologie, westlich der geplanten Gewerbegebietsfläche auf einer Breite von 5 m als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ergänzt werden. Hierfür ist die dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ entsprechend zu verkleinern.

Beschluss:

Der Anregung wird entsprochen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 1.2 Es wird angeregt, die Fassade ganz oder teilweise zu begrünen.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Die Anregung betrifft von den Planinhalten und der Maßstäblichkeit nicht die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sondern die Inhalte des Bebauungsplans. Insofern ist sie nicht Gegenstand der FNP-Änderung und wird an den Bebauungsplan Nr. 61 verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig,**

- 1.3 Es ist zu prüfen, ob die Dachflächenwässer in den Bach eingeleitet werden können

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Die Anregung betrifft von den Planinhalten und der Maßstäblichkeit nicht die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sondern die Inhalte des Bebauungsplans. Insofern ist sie nicht Gegenstand der FNP-Änderung und wird an den Bebauungsplan Nr. 61 verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 1.4 An der Grenze zum „Breiter Weg“ wird angeregt eine geschlossene Baumreihe herzustellen.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Die Anregung betrifft von den Planinhalten und der Maßstäblichkeit nicht die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sondern die Inhalte des Bebauungsplans. Insofern ist sie nicht Gegenstand der FNP-Änderung und wird an den Bebauungsplan Nr. 61 verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 1.5 Der vorhandene Teich in den nördlichen Ausgleichsflächen sollte aus Naturschutzgründen ausgekoffert werden.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Die Anregung betrifft von den Planinhalten und der Maßstäblichkeit nicht die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sondern die Inhalte des Bebauungsplans. Insofern ist sie nicht Gegenstand der FNP-Änderung und wird an den Bebauungsplan Nr. 61 verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 1.6 Ein Anwesender schlägt vor, die Bepflanzung entlang des Baches nicht umzusetzen.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Die Anregung betrifft von den Planinhalten und der Maßstäblichkeit nicht die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sondern die Inhalte des Bebauungsplans. Insofern ist sie nicht Gegenstand der FNP-Änderung und wird an den Bebauungsplan Nr. 61 verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung**

**2. Bürgereingabe mit Schreiben vom 14.01.2019 zur 37. FNP Änderung**

- 2.1 Es wird Einspruch gegen die Ausweisung des Flurstücks 5123 und Teilen des danebenliegenden Flurstücks 5124 als Grünland erhoben, da dort Baurecht als Mischgebiet besteht. Die Flächen müssen auch in Zukunft als Mischgebiet ausgewiesen bleiben.

Planerische Stellungnahme

Die angesprochenen Flurstücke liegen östlich der Friedrich-Ebert-Straße und somit außerhalb des Geltungsbereiches der 37. FNP Änderung. Insofern sind sie nicht Gegenstand des Planverfahrens. Der zurzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für die o.g. Flurstücke "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Die beantragte Änderung in "Mischgebiet" muss aus den zuvor genannten Gründen in einem anderen Änderungsverfahren geregelt werden. Da das Baurecht gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 B nicht verändert wird, bleibt die rechtsgültige Nutzung bestehen.

Beschluss:

Die Bedenken sind für das Verfahren der 37. FNP Änderung zurückzuweisen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 2.2 In diesem Zusammenhang wird beantragt, die Dachflächenneigung von 23/28 auf 23/45 Grad anzuheben.

Planerische Stellungnahme

Da der Bereich der Anregung nicht im Geltungsbereich der 37. FNP Änderung liegt und bezüglich der Plangenaugigkeit nicht Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist, ist er nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Verwaltung wird außerhalb des Änderungsverfahrens prüfen, ob eine Änderung des BP 1 B angebracht ist, bzw. die beantragte Änderung in einem späteren Änderungsverfahren des BP 1 B aufgegriffen wird.

Beschluss:

Da der Antrag inhaltlich nicht Gegenstand der 37. FNP Änderung ist, wird er in diesem Sinne zurückgewiesen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

3. **Aggerverband mit Schreiben vom 16.01.2019 zur 37. FNP Änderung**

- 3.1 Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung sind in Abhängigkeit der hydrogeologischen Verhältnisse der Versickerungen vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Die Anregung betrifft von den Planinhalten und der Maßstäblichkeit nicht die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sondern die Inhalte des Bebauungsplanes bzw. der Ausführungsplanung. Insofern ist sie nicht Gegenstand der FNP-Änderung und wird an den Bebauungsplan Nr. 61 verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung**

- 3.2 Die Einleitung zusätzlicher Regenwassermengen über eine bestehende Regenwasserkanalisation sind ggf. über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen und hat sich an den Anforderungen des Merkblatts BWK M3/M7 zu orientieren.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Die Anregung betrifft von den Planinhalten und der Maßstäblichkeit nicht die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sondern die Inhalte des Bebauungsplanes bzw. der Ausführungsplanung. Insofern ist sie nicht Gegenstand der FNP-Änderung und wird an den Bebauungsplan Nr. 61 verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 3.3 Bezüglich der Abwasserbehandlung bestehen keine Bedenken, da die Fläche im Netzplan der Kläranlage Schöenthal als Erweiterungsfläche ange-

geben ist.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**4. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 25.01.2019 zur 37. FNP Änderung**

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Der im Landschaftsplan festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) sollte, wie in der Planung vorgesehen, im Wesentlichen erhalten bleiben.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der GLB wird, wie in der Planung dargestellt, im Wesentlichen erhalten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Anschließend fasst der Rat folgenden

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingegangen sind (Ifd. Nrn. 1-4).
2. Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, den Planentwurf zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden frühzeitig gemäß § 4 Absatz 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung schriftlich beteiligt.
4. Der Entwurf der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung (Stand: 24.10.2018) ist beigelegt.
5. Der Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan gem. § 5 Absatz 5 BauGB (Stand: 24.10.2018) ist beigelegt.

6. Der Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 5 BauGB mit den Angaben nach § 2 a BauGB  
(Stand: 04.12.2018) ist beigelegt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

5. **Bebauungsplan Nr. 61 – Gizeh Nord**  
**hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der frühzeitigen Beteiligung sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB**  
**0590/2019**

Anschließend führt Herr Ehrhardt durch die Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplanverfahren.

5. **Eingaben aus dem öffentlichen Erörterungstermin vom 07.01.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 und zur 37. FNP Änderung**
- 1.1 Als Sichtschutzbegrenzung soll die Begrünung der Ausgleichsmaßnahme A 1 (lebensraumtypische Gehölze, Einbindung der Gewerbefläche) an der westlichen Grenze der Gewerbefläche ergänzt werden.

Planerische Stellungnahme

Die angesprochene Ausgleichsmaßnahme sollte im Bebauungsplanentwurf zur Verbesserung des Sichtschutzes und Aufwertung von Boden und Ökologie, westlich der geplanten Gewerbebebietsfläche, auf einer Breite von 5 m als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ergänzt werden. Hierfür wird die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ entsprechende verkleinert.

Beschluss:

Der Anregung wird entsprochen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 1.2 Es wird angeregt, die Fassade ganz oder teilweise zu begrünen.

Planerische Stellungnahme

Da durch die Pflanzmaßnahmen um die Gewerbebebietsfläche umfangreiche Eingrünungen vorgesehen sind, der Standort im Osten ca. 3 m – 5 m

tiefer liegt als die südlich befindliche Verkehrsfläche „Breiter Weg“, wird von einer bindenden Fassadenbegrünung abgesehen.

Beschluss:

Die Anregung wird zurückgewiesen.

**Abstimmungsergebnis: 28 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 1 Enthaltung**

- 1.3 Es ist zu prüfen, ob die Dachflächenwässer in den Bach eingeleitet werden können.

Planerische Stellungnahme

Gemäß der gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt sind gemäß § 5 die Niederschlagswässer an den Kanal anzuschließen. Insofern ist formell eine Einleitung in den Bach ausgeschlossen.

Der BM weist darauf hin, dass gegen die Änderung des Beschlussvorschlages im Sinne des Antrages von Bündnis 90/Die Grünen keine fachlichen und rechtlichen Bedenken bestehen.

Beschluss:

Aufgrund des § 5 der aktuellen Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt ist die Anregung formell zurückzuweisen. Auf Antrag gemäß § 10 dieser Satzung kann die Einleitung der Dachflächenwässer in den Bach trotzdem ermöglicht werden.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 1.4 An der Grenze zum „Breiter Weg“ wird angeregt eine geschlossene Baumreihe herzustellen.

Planerische Stellungnahme und Beschluss

Die Firma Gizeh wird außerhalb des Bebauungsplans Nr. 61 auf ihren Grundstücksflächen dafür Sorge tragen, dass unmittelbar nördlich der Straße Breite Weg ein mindestens 5 m breiter Pflanzstreifen mit Hochstämmen angepflanzt und unterhalten wird. Dieser Pflanzstreifen wird bis zur Ein-/Ausfahrt der östlich gelegenen Stellplatzanlage angelegt. Da die Stellplatzanlage zwischen Planbereich des BP 61 und der Straße Breiter Weg schon eingegrünt ist und auf ca. 3 – 5 m höherem Niveau liegt als der Bebauungsplanbereich, wird hier von einer zusätzlichen Eingrünung abgesehen.

Ergänzend sind an der südlichen Grenze des Bebauungsplanbereiches eben-

falls Pflanzmaßnahmen vorgesehen.

Beschluss:

Der Anregung wird im Sinne der Stellungnahme entsprochen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 1.5 Der vorhandene Teich in den nördlichen Ausgleichsflächen sollte aus Naturschutzgründen ausgekoffert werden.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Die Teichanlage im nördlichen Plangebiet, innerhalb der Schutz- und Entwicklungsfläche für Boden, Natur und Landschaft, wird seitens der Firma Gizeh in Absprache mit einem Fachökologen aufgewertet. Hierzu gehört der Schutz des Teiches vor starker Beschattung. Insofern sind einzelne Gehölze in Teichnähe „Auf den Stock“ zu setzen.

Beschluss:

Der Anregung wird im Sinne einer ökologischen Aufwertung entsprochen. Von einer Auskoffierung wird allerdings abgesehen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 4 Enthaltungen**

- 1.6 Ein Anwesender schlägt vor, die vorgesehene Bepflanzung entlang des Baches nicht umzusetzen.

Planerische Stellungnahme

Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Verbesserung der Gewässerökologie sind aus fachlicher landschaftspflegerischer Sicht die geplanten Pflanzungen vorzunehmen. Auf Grund der Verbesserung der ökologischen Wertigkeit des Naturraums durch die geplanten Anpflanzungen entlang des Baches werden diese Maßnahmen in der Ausgleichsbilanz der ökologischen Wertpunkte (ÖW) positiv berücksichtigt.

Beschluss:

Die Anregung ist zurückzuweisen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung**

**2. Bürgereingabe mit Schreiben vom 14.01.2019 zum BP 61**

- 2.1 Es wird Einspruch gegen die Ausweisung des Flurstücks 5123 und Teilen des danebenliegenden Flurstücks 5124 als Grünland erhoben, da dort Baurecht als Mischgebiet besteht. Die Flächen müssen auch in Zukunft als Mischgebiet ausgewiesen bleiben.

Planerische Stellungnahme

Die angesprochenen Flurstücke liegen östlich der Friedrich-Ebert-Straße und somit außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 61. Insofern sind die Flurstücke nicht Gegenstand des Planverfahrens. Da das Baurecht gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 B nicht verändert wird, bleibt die rechtsgültige Nutzung nach Bebauungsplan Nr. 1 B als „Mischgebiet“ bestehen.

Beschluss:

Der Einspruch bzw. die beantragte Änderung ist in diesem Sinne zurückzuweisen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 2.2 In diesem Zusammenhang wird beantragt, die Dachflächenneigung von 23/28 auf 23/45 Grad anzuheben.

Planerische Stellungnahme

Da der Bereich der Anregung nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 liegt, betrifft die Anregung nicht die Inhalte des Planverfahrens. Die Verwaltung wird außerhalb des Änderungsverfahrens prüfen, ob eine Änderung des BP 1 B angebracht ist bzw. in Zukunft erfolgt

Beschluss:

Da der Antrag inhaltlich nicht Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 61 ist, wird er zurückgewiesen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

3. **IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg mit Schreiben vom 16.01.2019 zum BP 61**

Die IHK begrüßt die Bauleitplanung ausdrücklich.

Um die Flächen ganzheitlich gewerblich zu nutzen, wird angeregt, Wohnen für Betriebspersonal auszuschließen. Die sollte nur erfolgen, wenn es den Nutzungsabsichten der Firma nicht widerspricht.

Planerische Stellungnahme

Da die Firma Gizeh nicht beabsichtigt Wohnnutzungen im Plangebiet vorzusehen, kann die ausnahmsweise zugelassene Wohnnutzung gem. § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet sind, gem. § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Anregung wird entsprochen.

**Abstimmungsergebnis: 28 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 1 Enthaltung**

**4. Aggerverband mit Schreiben vom 16.01.2019 zum BP 61**

- 4.1 Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung sind in Abhängigkeit der hydrogeologischen Verhältnisse der Versickerungen vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen.

Planerische Stellungnahme

Gemäß der gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt sind gemäß § 5 die Niederschlagswässer, auch der Dachflächen, an den Kanal anzuschließen. Insofern ist formell eine Einleitung in den Bach ausgeschlossen.

Mögliche Versickerungen der privaten Verkehrsflächen sowie Stellplätze vor Ort sind bei Nachweis der Allgemeinwohlverträglichkeit über die belebte Bodenzone möglich.

Der BM weist darauf hin, dass gegen die Änderung des Beschlussvorschlages im Sinne des Antrages von Bündnis 90/Die Grünen keine fachlichen und rechtlichen Bedenken bestehen.

Beschluss:

Der Anregung wird im Sinne der Stellungnahme formell entsprochen, die angeregte Einleitung der Niederschlagswässer von Dachflächen ist auf Antrag durch den Grundbesitzer gem. § 10 der derzeit gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt nicht ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 4.2 Die Einleitung zusätzlicher Regenwassermengen über eine bestehende Regenwasserkanalisation sind ggf. über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen und hat sich an den Anforderungen des Merkblatts BWK M3/M7 zu orientieren.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung einvernehmlich abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 4.3 Bezüglich der Abwasserbehandlung bestehen keine Bedenken, da die Fläche im Netzplan der Kläranlage Schönenthal als Erweiterungsfläche angegeben ist.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

5. **Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 25.01.2019 zum BP 61**

- 5.1 Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, zumal der geschützte Landschaftsbestandteil LB 163 im Landschaftsplan Nr. 3 im erforderlichen Umfang im Bebauungsplan Nr. 61 geschützt wird.

Die aus der Bilanzierung resultierenden Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des BP 61 sind auf verbindlicher vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen hat unmittelbar mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.

Die Abbuchung aus dem Öko-Konto der Stadt Bergneustadt ist nach Inkrafttreten bzw. nach Realisierung der Planung dem Oberbergischen Kreis mitzuteilen.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und mit der Umsetzung der Planung/des Bauvorhabens berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 5.2 Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Umgang mit dem Oberboden sowie besonders schutzwürdigen Böden wird über die Aussagen des Umweltberichtes mit der Festlegung entsprechender Maßnahmen Rechnung getragen.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Der Anregung/dem Hinweis wird inhaltlich entsprochen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Entaltungen**

- 5.3 Dem vorbeugenden Immissionsschutz wird über die Festlegung nach Abstandserlass sowie der Aussagen über die schalltechnische Untersuchung ausreichend Rechnung getragen.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Der Anregung/dem Hinweis wird inhaltlich entsprochen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 5.4 Bezüglich des Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn verschiedene Hinweise für die Ausführungsplanung (Löschwassermenge über 2 Stunden von mindestens 1600 l/min, in einem Radius von 300 m vorzuhalten, Entfernung nächster Hydrant darf 75 m nicht überschreiten, Beachtung § 5 Bau O NRW bezüglich Zufahrten Rettungsdienst/Feuerwehr) beachtet werden.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Die Hinweise werden zur Begründung ergänzt und sind im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 5.5 Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, da die Fläche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll. Weitere Anforderungen an die Abwasserbeseitigung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Anschließend fasst der Rat folgenden

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Absatz 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingegangen ist (lfd. Nrn. 1-5).
2. Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 – Gizeh Nord gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung schriftlich beteiligt.
4. Der Entwurf der Planzeichnung zum Bebauungsplan (Stand: 24.10.2018) ist

beigefügt.

5. Der Entwurf der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand: 24.10.2018) ist beigefügt.
6. Der Entwurf der Begründung (Stand: 24.10.2018) gem. § 9 Absatz 8 BauGB und der Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB (Stand: 04.12.2018) zum Bebauungsplan sind beigefügt.
7. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (Stand: 04.12.2018) und die Artenschutzprüfung (Stand: 04.12.2018) sind beigefügt.
8. Das Schalltechnische Prognosegutachten (Stand: 15.10.2018) ist beigefügt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung**

6. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Solidaritätsverlautbarung des Stadtrates der Stadt Bergneustadt mit der Bewegung "Fridays für Future" vom 05.03.2019 0586/2019**

BM Holberg verweist auf den Schulausschuss, der in seiner Sitzung am 13.03.2019 den Antrag der SPD-Fraktion modifiziert habe und lässt über folgenden Beschluss abstimmen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bergneustadt begrüßt das Engagement der Jugend für mehr Klimaschutz und erklärt sich mit den Zielen der Klimaschutzbewegung „Fridays for Future“ solidarisch. Auch Schülerinnen und Schüler aus Bergneustadt setzen sich für mehr Klimaschutz ein und verdienen Anerkennung und Unterstützung durch die gewählte Bürgervertretung.

**Abstimmungsergebnis: 27 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 2 Enthaltungen**

7. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Aufschiebung von Straßenbaumaßnahmen in Wohnbereichen bis zur Neuregelung durch das Kommunalabgabengesetz vom 20.02.2019 0584/2019**

Stv. Stamm erklärt, dass der Verlauf der politischen Diskussion um Straßenbaubeiträge von Anliegern bei Umbaumaßnahmen darauf hin deutet, dass die Landesre-

gierung eine Neuordnung für das Kommunalabgabengesetz beschließen wird. Der Bund der Steuerzahler hat eine Initiative zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge gestartet. Dies wird ausdrücklich von der SPD begrüßt.

So lange hier keine Rechtsklarheit bestehe, möge die Stadt Bergneustadt sämtliche Straßenbaumaßnahmen in Wohnbereichen aufschieben, bei welchen nach geltender Rechtslage Kosten in Form von Straßenbaubeiträgen auf die betroffenen Anlieger übertragen werden bis eine absehbare Neuregelung der Kommunalabgaben auf Landesebene getroffen worden sei.

BM Holberg teilt mit, dass durch den Wortlaut des Antrages sämtliche Straßenbaumaßnahmen betroffen seien und somit für die Stadt die Gefahr bestehe, für bereits beauftragte Baumaßnahmen bei Stornierung der Aufträge in Regress genommen zu werden. Er müsse ggf. einen solchen Beschluss beanstanden, da die Stadt, z. B. in Verbindung mit dem Ausbau der Wilhelmstraße bereits Verträge mit Straßenbaufirmen eingegangen sei.

Er schlägt vor, den Antrag der SPD-Fraktion zur Beratung und Klärung in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zu verweisen.

Die SPD-Fraktion erklärt ihre Bereitschaft, den Antrag in der nächsten Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zu beraten.

Der Rat der Stadt Bergneustadt verweist den Antrag daraufhin in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **8. Antrag der SPD-Fraktion betr. Aufbau eines Kleinspielfeldes/Bolzplatzes am Stadtwald vom 12.04.2019 0602/2019**

Stv. Stamm berichtet, dass aufgrund der Planung einer neuen Kindertagesstätte auf dem Gelände des Bolzplatzes „Henneweide“ sich die Notwendigkeit aufzeigt, einen neuen Bolzplatz an einem anderen Standort zu schaffen. Der als Ersatz angedachte vorhandene Bolzplatz an der Druchtemicke befindet sich jedoch im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde. Um eine dauerhafte Nutzung des Bolzplatzes zu gewährleisten, sollte die Stadt selbst Eigentümer eines solchen Bolzplatzes sein.

Eine Errichtung des Bolzplatzes an der Randlage der im Plan angedachten Freifläche am Stadtwald (Festplatz des Waldfestes des LZ I) Kreuzung der Straßen „Wiedenbruchstraße/Henneweide“ am „Am Stadtwald“ würde zudem sicherstellen, dass keiner der charakteristischen Bäume des Stadtwaldes gefällt werden müsse und das Feuerwehrfest des ortsansässigen Löschzuges I in bewährter Tradition weiterhin stattfinden könne. Die Umzäunung an entsprechender Stelle würde den

Straßenverkehr vor fehlgeleiteten Spielbällen schützen.

Zudem dürfte für die Stadt Bergneustadt die Herrichtung kein Problem sein, da die benötigten Materialien an der Stelle des bisherigen Bolzplatzes bereits vorhanden wären und der städtische Bauhof in der Lage sei, die Arbeiten zur Herrichtung in Eigenleistung durchzuführen.

BM Holberg merkt an, dass der Bereich in einem gültigen Bebauungsplan liege, der geändert werden müsse und zudem für die Errichtung des Bolzplatzes ein formeller Bauantrag zu stellen wäre. Er halte die Herrichtung der Fläche als Bolzplatz nicht für angebracht, da der Verkauf an die Firma Gizeh zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigt und zugesagt sei. Die Firma Gizeh beabsichtige, das Areal zu erwerben, in zwei Bauabschnitten in den nächsten fünf bis zehn Jahren zu bebauen.

Dies sei auch bereits der Feuerwehr bekannt.

Nach einer Diskussion um den Standort des geplanten Bolzplatzes und der Frage ob das Feuerwehrgelände weiterhin dort stattfinden könne, beantragt Stv. Lenz eine Sitzungsunterbrechung, da sich ein Anwohner im Publikum befände, und dieser sich gerne zum neuen geplanten Standort Bolzplatz äußern möchte.

Nach einer einstimmigen Zustimmung unterbricht BM Holberg die **öffentliche Sitzung**.

#### **Sitzungsunterbrechung**

BM Holberg erteilt dem Anwohner das Wort.

Der Anwohner teilt mit, dass er an der Ecke Am Stadtwald/Ecke Wiedenbruchstraße wohne und er als Anlieger beobachte, dass der Platz zur Zeit von Kindern nicht stark frequentiert werde. Einige Jugendliche würden sich dort des Öfteren aufhalten. Der gegenüberliegende Parkplatz werde sehr stark von den Besuchern der in der Nähe liegenden Shischabar beparkt.

Sollte dort ein Bolzplatz entstehen, sehe er eine erhebliche Gefährdung der dort spielenden Kinder, da durch den Baumbewuchs der Bereich für Verkehrsteilnehmer sehr schlecht einsehbar sei.

BM Holberg bedankt sich bei dem Anwohner für seine Ausführung.

Anschließend eröffnet BM Holberg um 20.23 Uhr erneut die öffentliche Sitzung des Rates.

#### **Öffentliche Sitzung**

Stv. Lenz empfiehlt, den Antrag der SPD-Fraktion zunächst im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zu behandeln.

BM Holberg beantragt, den Antrag der SPD-Fraktion zum Kleinspielfeld/Bolzplatz am Stadtwald in die nächste Planungs-, Bau- und Umweltausschusssitzung zu verweisen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

9. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Neuregelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Niederschlagswasserbeseitigung vom 16.01.2019  
0567/2019**

- 9.1. **Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion betr. Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsgebiet Dörspe sowie des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Agger und Dörspe vom 28.01.2019  
0576/2019**

BM Holberg verweist auf seinen in der Sitzung vorgelegten zusammenfassenden Vermerk zu Beschlussvorlagen 567/2019 der Fraktion der SPD und 576/2019 der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FDP.

Er erklärt noch einmal, dass bereits nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt die Möglichkeit bestehe, durch Anwendung der gültigen §§ 10 und 11 eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu beantragen. Hierdurch kann eine anderweitige Nutzung des Niederschlagswassers hergeleitet werden.

Herr StK Knabe erläutert den Ratsmitgliedern anhand seiner Berechnung, wie bereits in der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden am 29.04.2019, dass sich die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang negativ auf den Gebührenhaushalt auswirken werde.

Nach einer ausgiebigen Diskussion über den Antrag beantragt der Stv. Pütz, die Anträge in die nächste Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses zu verweisen.

Der Rat beschließt, die Anträge der Fraktion der SPD, Beschlussvorlage 567/2019 und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP, Beschlussvorlage 576/2019 in der nächsten Sitzung des Planungs-, Bau- Umweltausschusses zu behandeln.

**Abstimmungsergebnis: 18 Jastimmen, 13 Neinstimmen**

10. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Einrichtung einer Polizeiwache in Bergneustadt vom 16.01.2019**  
**- Antwortschreiben des Landrates -**  
**0566/2019**

BM Holberg erläutert allen Stadtverordneten die mit grüner Tischvorlage bereitgestellte Antwort des Landrates des Oberbergischen Kreises vom 20.05.2019 auf Einrichtung einer Polizeiwache in Bergneustadt.

Der Landrat teilt mit, dass er im Allgemeinen ebenfalls der Auffassung nach einer personellen Verstärkung der Polizei im Oberbergischen Kreis sei, jedoch die Polizei NRW mit 2500 Einstellung in diesem Jahr derzeit an ihre personelle und räumliche Kapazitätsgrenze an den fünf Fachhochschulstandorten stoße.

Die hohen Einstellungszahlen seien erforderlich, um die anstehenden Pensionierungen der kommenden fünf Jahre zu kompensieren. Erst danach sei mit Personalzuwachs bei der Polizei zu rechnen. Die polizeiliche Personal- und Organisationsentwicklung sei bereits auf den Bedarf des Oberbergischen Kreises abgestimmt. Die Kriminalitäts- sowie die Verkehrsunfallbelastung habe sich zu den Vorjahren nicht gravierend verändert. Der Proporz der Nichtdeutschen Tatverdächtigen zu Deutschen Tatverdächtigen entspricht dem Verhältnis der in Bergneustadt lebenden Nichtdeutschen Bürger. Deshalb halte er es auch gegenüber den übrigen Kommunen im Oberbergischen Kreis für sachgerecht, die polizeiliche persönliche Ansprechbarkeit für die Bürger entsprechend der Erlassvorlage mit zwei Bezirksbeamten für den Bereich der Stadt zu gewährleisten. Im Schichtdienst werde grundsätzlich ein Streifenwagen für den Streifenbezirk Bergneustadt vorgeplant und für die dortige Einsatzbewältigung eingesetzt. Aus den dargelegten Gründen beabsichtige er derzeit nicht, in Bergneustadt eine Polizeiwache einzurichten. Er bedanke sich ausdrücklich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen der Ordnungspartnerschaft „Sicherheit“. Dadurch war es möglich, das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in Bergneustadt zu erhöhen. Deshalb bitte er die Verwaltung, gemeinsame Wege zu finden, wie man im Rahmen der ordnungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit hier zu notwendigen Informationen über Hochzeitstermine kommen könne, damit die Polizeibeamten/innen rechtzeitig vor Ort sein können, um verkehrswidrige und gefährliche Verhaltensweisen unterbinden und sanktionieren zu können.

Es folgt eine Diskussion unter Beteiligung verschiedener Stadtverordneter, die ihr Unverständnis über die ablehnende Haltung des Landrates kundtun. Die unterschiedliche Wahrnehmung von Landrat und Bürgern über die Präsenz der beiden Bezirksbeamten und des Streifenwagens mündet in einer erneuten Bitte an die Verwaltung, nochmals eine Einladung an den Landrat zu formulieren und die beiden Bezirksbeamten zur nächsten Sitzung des Stadtrates einzuladen.

BM Holberg sichert zu, sich um die Angelegenheit zu kümmern.

## 11. **Flüchtlinge / Asyl**

BM Holberg gibt die aktuellen Flüchtlingszahlen den Stadtverordneten zur Kenntnis.

Auf die Nachfrage des Stv. Hoene, wie viele Flüchtlinge in den letzten Monaten abgeschoben worden seien, teilt StVRin Adolfs mit, dass bisher nur eine Person abgeschoben worden sei.

## 12. **Mitteilungen**

### 12.1. **Stadtwappen Bergneustadt – Anstecknadel/Anschreiben des Bürgermeisters**

BM Holberg teilt mit, dass er allen Beschäftigten, den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und allen Mandatsträgern eine neue Anstecknadel mit dem „offiziellen Wappen der Stadt Bergneustadt“ überreicht habe.

Durch deren Verwendung unterstreiche man seinen Wunsch, die Zugehörigkeit beteiligter Menschen offizieller Stellen der Stadt Bergneustadt in ihrer Außendarstellung zu verbessern.

Er formuliert die Bitte an die Fraktionen, den Bedarf an Pins für ihre sachkundigen Bürger zu ermitteln und die benötigte Anzahl der Anstecknadeln im Sekretariat des Bürgermeisters abzuholen.

### 12.2. **Anschreiben des Bürgermeisters an den Landrat betr. Sicherung des Rettungsdienstes im Stadtgebiet Bergneustadt während der Sanierungsarbeiten Südring und B 55 A vom 12.04.2019 - Antwortschreiben des Landrates - 0600/2019**

BM Holberg erläutert umfassend die Intension seines Anschreibens an den Landrat vor dem Hintergrund der Sperrung des Südrings aufgrund von Sanierungsarbeiten. Er berichtet über das Antwortschreiben des Landrates vom 21.05.2019 zur Stationierung eines zweiten RTW zur rettungsdienstlichen Versorgung des Stadtgebietes.

Der Landrat teile mit, dass in den letzten Wochen verschiedene Gespräche zur Thematik der aktuellen geplanten Baustellen im Kreisgebiet in den unterschiedlichsten Gremien stattgefunden haben. Auch in Bergneustadt haben mehrere

Termine stattgefunden, an denen die Kreispolizeibehörde, das Straßenverkehrsamt und das Fachamt für Rettungsdienst sowie Brand- und Bevölkerungsschutz teilgenommen haben. Es wurde auch über die Erreichbarkeit von Feuerwehr und Rettungsdienst gesprochen. Die Auswertung des Gutachtens beschreibe, dass durch die geplanten Baumaßnahmen keine signifikanten Behinderungen zu erwarten wären.

Es werde eine tagesaktuelle Begleitung regelhaft durch die Kreisleitstelle im Amt 38 erfolgen.

Der Landrat versichere, dass er für die Sicherheit und Versorgung von Bürgerinnen und Bürgern in Notlagen, speziell in medizinischen Notfällen, die ständige Verfügbarkeit der erforderlichen Rettungsmittel sicherstellen werde. Der Einzugsbereich von Bergneustadt werde redundant von fünf Rettungsmitteln verlässlich erreicht werden können.

Um allen Bürgerinnen und Bürgern von Bergneustadt und auch allen niedergelassenen Ärzten ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten, habe der Landrat sein Fachamt angewiesen, für zunächst eine unbestimmte Zeit, jedoch maximal bis zum Abschluss der Baumaßnahme zusätzlich ein Notarzteinsetzfahrzeug in Bergneustadt an sieben Tagen die Woche zu stationieren.

Im Zusammenhang mit ihrem eingangs beschriebenen Antrag bittet BM Holberg die SPD-Fraktion um Stellungnahme, ob sich durch die avisierte Stationierung eines Notarzteinsetzfahrzeuges nunmehr ihr sinngemäßer Antrag auf Stationierung eines zweiten RTW erledigt habe.

Dies wird von Stv. Stamm und Stv. Grütz ausdrücklich verneint. Die SPD-Fraktion habe eine Stationierung eines zweiten Rettungswagens beantragt und beurteile den Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges als nicht ausreichende Versorgung. Stv. Stamm bittet darum, den Antrag in der nächsten Sitzung des Rates am 03.07.2019 zu behandeln.

Nach einer Diskussion verschiedener Stadtverordneter über die unterschiedliche Beurteilung der medizinischen Qualität der Notfallversorgung durch ein Notarzteinsetzfahrzeug oder einen RTW, sagt BM Holberg zu, den Antrag der SPD-Fraktion auf Stationierung eines zweiten RTW in der nächsten Sitzung des Rates am 03.07.2019 zu behandeln.

### 12.3. **Letter of Intent für Partnerschaft des Innovation Hub Bergisches Rheinland mit der Stadt Bergneustadt**

BM Holberg erläutert, dass er das Regionale 2025-Projekt eines Innovation HuB am Campus Gummersbach der TH Köln, den Letter of Intent für eine zukünftige Partnerschaft mit der Stadt Bergneustadt in diesem Zusammenhang gezeichnet habe. Er wünsche sich hierfür eine breite Zustimmung des Rates.

12.4. **Haushaltsplan 2018**  
**hier: nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sowie außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen 0599/2019**

Der Rat der Stadt Bergneustadt nimmt gem. § 83 Abs. 2 GO NRW die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht erheblich sind, zur Kenntnis.

12.5. **Haushaltsplan 2019**  
**hier: Ermächtigungsübertragungen 2018 0598/2019**

Eine Auflistung der Ermächtigungsübertragungen ist der Einladung beigelegt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Die Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan 2019. Auf das Haushaltsjahr 2018 wirken sich die Ermächtigungsübertragungen entsprechend ergebnisverbessernd aus.

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen wurden durch die Verwaltung einer kritischen Prüfung unterzogen. Sie sind durch entsprechende Auftragsvergaben begründet.

Nach Beantwortung einiger Verständnisfragen durch den StK Knabe nimmt der Rat der Stadt Bergneustadt die Ermächtigungsübertragungen 2018 zur Kenntnis.

12.6. **Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses der Stadt Bergneustadt zum 31.12.2018**  
**0601/2019**

Der Rat nimmt den ihm vom Bürgermeister gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 95 Absatz 5 GO NRW zugeleiteten Entwurf des Jahresabschlusses zum Bilanzstichtag 31.12.2018 zur Kenntnis.

Der beigelegte Entwurf des Jahresabschlusses schließt bei einer Bilanzsumme von 185.486.832,79 € mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.253.946,18 € ab und weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 2.256.323,42 € aus.

Das Verfahren zur Feststellung des Jahresabschlusses sieht vor, dass der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 95 Absatz 5 Satz 2 GO NRW innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zugeleitet wird. Vor der Feststellung durch den Rat sind nach § 102 Absatz 1 GO NRW der Jahresabschluss und der Lagebericht durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Nach § 102 Absatz 2 GO NRW darf die Gemeinde nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss dazu einen Wirtschaftsprüfer beauftragen. Über das Ergebnis ist nach § 102 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zu berichten und der Bestätigungsvermerk entsprechend zu ergänzen. Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich regelmäßig eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung. Daher hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 05.09.2018 den Wirtschaftsprüfer Jens Haas mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragt.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 wurde am 03.04.2019 aufgestellt und bestätigt. Herr Haas hat am 08.04.2019 mit der Prüfung begonnen. Dem Rat (und damit auch den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses) wird der Entwurf hiermit zur Kenntnis gegeben.

Nach abschließender Prüfung wird der Entwurf dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Bestätigung und dem Rat zur Feststellung sowie zur Entlastung des Bürgermeisters vorgelegt.

### 13. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

#### 13.1. **Anfrage des Stv. Lenz betr. Erdgasumstellung**

Stv. Lenz teilt mit, dass bereits alle Haushalte Post von der Rheinischen Netzgesellschaft bekommen haben über die geplante Gas-Umstellung von L-Gas auf H-Gas.

Er bittet hier die Verwaltung um bessere Information ihrerseits, da große Unsicherheit in der Bevölkerung über die Gasumstellung und ggf. damit verbundene Kosten herrsche. Er regt an, in einer der nächsten Sitzung des Rates z. B. einen Mitarbeiter der AggerEnergie hierzu einzuladen.

Daraufhin teilt BM Holberg mit, dass bereits ein Vorgespräch der Verwaltung und der Rheinischen Netzgesellschaft für den 04.07.2019 geplant sei, in dem auch das Informationsbedürfnis der Bürgerschaft angesprochen werde. Er bittet darum, dieses erst einmal abzuwarten.

13.2. **Anfrage des Stv. Stamm betr. Auslegungsfrist BP Nr. 62 - Henneweide**

Stv. Stamm fragt an, ob nach Beendigung der Frist für die öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 62 – Henneweide noch eine Sondersitzung des Rates hinsichtlich des weiteren Verfahrensablaufs und der Beantragung einer Baugenehmigung notwendig sei.

BM Holberg teilt daraufhin mit, dass es abzusehen sei, dass bis zum 24.05.2019 wahrscheinlich keine Anregungen und Bedenken gegen den Neubau der Kindertagesstätte mehr eingehen werden.

Nach Rücksprache mit dem Oberbergischen Kreis, Herrn Herweg, teilt BM Holberg mit, dass nach einer gutachterlichen Stellungnahme der Oberbergische Kreis seine Bedenken im Zusammenhang mit evtl. Altlasten im Boden zurückziehen werde.

Eine Baugenehmigung könne insofern bereits ohne den abschließend erforderlichen Ratsbeschluss beantragt werden.

13.3. **Anfrage des Stv. Gothe betr. Kostenträger der Baumaßnahme Südring**

Stv. Gothe fragt an, wer Kostenträger für die Baumaßnahmen im Bereich der Auf- und Abfahrten Pochwerk/B 55 (Zubringer) sei.

BM Holberg teilt mit, dass für diese Baumaßnahmen Straßen NRW zuständig sei und die Kosten aus Bundesmitteln finanziert werden.

13.4. **Anfrage der Stv. Weiner vom 20.05.2019 in der Fraktionssitzung der CDU zum Thema Beleuchtung**

Stv. Weiner stellte in der vergangenen Fraktionssitzung der CDU am 20.05.2019 die Anfrage, wie die Leuchten im Straßenbeleuchtungsnetz der Stadt betrieben würden.

Daraufhin teilt BM Holberg mit, dass nach einer Grundsatzentscheidung der Verwaltung ab dem 01.01.2015 alle Erneuerungen und Erweiterungen im Straßenbeleuchtungsnetz in LED-Technik ausgeführt werden. Die Anzahl der Leuchtpunkte im Stadtgebiet mit Stand vom 31.12.2016 seien insgesamt 1.855, davon Leuchten mit Leuchtstoffröhren 1.073 und Leuchten mit LED-Technik 198.

StK Knabe berichtet, dass ein Großteil der Leuchtpunkte im Straßenbeleuchtungsnetz mit Leuchtstoffröhren ausgerüstet sei. Deren Nennleistung ist mit 36 Watt je Leuchte nur geringfügig höher als bei Leuchten mit LED-Technik (35 Watt). Ein Ersatz von funktionierenden Bestandsleuchten durch die neue LED-Technik würde also nur zu einer unwesentlichen Energie- und Energiekosteneinsparung führen. Im Gegenzug würden aber zusätzliche Abschreibungen die Ergebnisrechnung belasten.

13.5. **Anfrage des Stv. Gothe betr. Immobilienerwerb türkischer Mitbürger**

BM Holberg beantwortet eine Anfrage des Stv. Gothe aus der CDU-Fraktionssitzung vom 20.05.2019. Nach Rücksprache mit dem örtlichen Notar Herrn Johannes Trömer berichtet BM Holberg, dass nach dessen fachlicher Expertise deutsches Recht, insbesondere die Grundbuchordnung, keinerlei Grunddienstbarkeiten der beschriebenen Art kenne.

Herr Gothe bezog sich auf eine Information, wonach beim Grunderwerb Deutscher Immobilien durch türkisch-stämmige Mitbürger bei gleichzeitiger Finanzierung dieses Erwerbs durch eine türkische Bank die Maßgabe vertraglich vereinbart werden könne, dass eine Rückveräußerung dieser Immobilie an einen dann deutschstämmigen Erwerber ausgeschlossen werde.

Herr Notar Trömer hält es höchstens für möglich, dass eine solche Vereinbarung bilateral zwischen Kreditnehmer und türkischer Bank vereinbart werden könne, ohne dass dies jedenfalls nach deutschem Recht umsetzbar wäre.

unterz. am:

---

---

---

Bürgermeister

---

Schriftführerin